

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1968

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	5. 7. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	229
20303	2. 7. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen	230
20303	4. 7. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)	230
	6. 6. 1968	10. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	232

20300

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Juli 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen und berufsbildenden Schulen
auf die Regierungspräsidenten,
2. an den Gymnasien und an den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
3. an den Gymnasien im ehemaligen Land Lippe
auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
4. an den wissenschaftlichen Hochschulen
auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
auf den Rektor der Universität zu Köln,
auf den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
auf den Rektor der Universität Düsseldorf,
auf den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

auf den Rektor der Ruhr-Universität Bochum,
auf den Kanzler der Universität Dortmund,
auf den Kanzler der Universität Bielefeld,
auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Köln,
auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund und
auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in Münster,

5. des Schlosses Brühl und beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln, soweit es sich um Bibliotheksreferendare und Bibliotheksinspektoranwärter handelt,
auf den Regierungspräsidenten in Köln,
6. der staatlichen Sondervermögen
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
7. an Bergberufsschulen, soweit es sich um Beamte im Vorbereitungsdienst handelt,
auf die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

§ 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Lehrer an Gymnasien und der Lehrer an den Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 verliehen ist oder wird, mit Ausnahme der Schulleiter,
auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
und auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
2. der Lehrer an Realschulen, Sonderschulen, berufsbildenden Schulen und der Lehrer an den Bezirksseminaren für die Lehrämter an diesen Schulformen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 verliehen ist oder wird, mit Ausnahme der Leiter von berufsbildenden Schulen,
auf die Regierungspräsidenten,

3. der Leiter von Realschulen, Volksschulen und Sonderschulen sowie der Leiter der Bezirksseminare für die Lehrämter an diesen Schulformen
auf die Regierungspräsidenten,
4. a) der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure,
b) der Lektoren und der Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf
auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
auf den Rektor der Universität zu Köln,
auf den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
auf den Rektor der Universität Düsseldorf,
auf den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,
auf den Rektor der Ruhr-Universität Bochum,
auf den Kanzler der Universität Dortmund,
auf den Kanzler der Universität Bielefeld,
auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Köln,
auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund und
auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in Münster.

§ 3

Die in § 1 und § 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 4

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 2. Mai 1964 (GV. NW. S. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1966 (GV. NW. S. 482), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 229.

20303

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 2. Juli 1968**

Auf Grund des § 86 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 417), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand

gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält als Zuwendung einen Betrag von fünfundsiebzig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Betrag ist von der Dienststelle zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird die Zuwendung nach Absatz 1 nur gewährt, soweit sie den Pauschbetrag übersteigt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.“

Artikel II

Ansprüche, die bis zur Verkündung dieser Verordnung auf Grund des § 10 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels I Nr. 5 der Dritten Änderungsverordnung vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136) entstanden sind, bleiben unberührt, jedoch wird das Stillgeld auf eine nach Artikel I dieser Verordnung zu gewährende Zuwendung angerechnet.

Artikel III

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Heinz Kühn

— GV. NW. 1968 S. 230.

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen
im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)**

Vom 4. Juli 1968

Auf Grund des Artikels III der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1956 (GS. NW. S. 266) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie er sich aus der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 417) und des Artikels I der Dritten Änderungsverordnung vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136) ergibt.

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1956 (GS. NW. S. 266) und die Erste Änderungsverordnung vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141) wurden erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 91 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225).

Die Zweite Änderungsverordnung vom 6. Juli 1966 wurde erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 86 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360).

Die Dritte Änderungsverordnung vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136) und die Vierte Änderungsverordnung vom 2. Juli 1968 wurden erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 86 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149).

Düsseldorf, den 4. Juli 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

**Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)
in der Fassung vom 4. Juli 1968**

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
5. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
6. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt ist, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder tätlich angegriffen zu werden.

(3) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft im Außendienst nur beschäftigt werden, wenn sie sich zu dieser Dienstleistung bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten sechs Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu Dienstleistungen der in § 3 Absätze 1, 2 Nummern 1, 3, 4 und 6 genannten Art oder ohne ihre Zustimmung zu einer Dienstleistung im Außendienst herangezogen werden.

§ 5

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 wird die Zahlung der Dienstbezüge und der Unterhaltszuschüsse nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 8).

§ 6

(1) Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Einrichtung von Ruheräumen anordnen und sonstige Maßnahmen zum Schutz der schwangeren oder stillenden Beamtin treffen.

§ 7

(1) Sobald einer Beamtin ihre Schwangerschaft bekannt ist, soll sie den Dienstvorgesetzten unterrichten und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 8

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 9

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit herangezogen und weder in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr noch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 10

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält als Zuwendung einen Betrag von fünfundsiebzig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Betrag ist von der Dienststelle zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird die Zuwendung nach Absatz 1 nur gewährt, soweit sie den Pauschbetrag übersteigt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

§ 11

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesehenen die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesehenen die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 31 und 32 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 12

In der Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 13

In den Fällen des § 6 Abs. 2, des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 tritt bei Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 14

Diese Verordnung gilt auch für die weiblichen Richter des Landes.

§ 15 *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Februar 1956; die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus Artikel II der Verordnung vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141), Artikel IV der Verordnung vom 6. Juli 1966 (GV. NW. S. 416), Artikel III der Verordnung vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 136) und Artikel IV der Verordnung vom 2. Juli 1968 (GV. NW. S. 230).

— GV. NW. 1968 S. 230.

10. Nachtrag

zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest

Düsseldorf, den 6. Juni 1968

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich unbeschadet der Rechte Dritter der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest die Erweiterung der Eisenbahnstrecke Hamm Stadt—Lippborg um eine Abzweigung von km 6.940 der bestehenden Strecke zum Bahnhof Uentrop Süd.

Der Streckenabschnitt von km 6.940 bis zum Bahnhof Uentrop Süd ist als Erweiterung der normalspurigen Strecke Hamm Stadt—Lippborg einheitlich mit dieser Strecke nach den Bestimmungen der Urkunde vom 31. Dezember 1958 und den hierzu ergangenen Nachträgen zu betreiben.

Düsseldorf, den 6. Juni 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1968 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.